

Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen (nachfolgend Stadt oder Finanzierungsträgerin genannt)

sowie

der gemeinnützigen Stiftung Nationales Handball Trainings- & Leistungs-Zentrum NHTLZ, Schaffhausen (nachstehend bezeichnet als Stiftung oder Leistungserbringerin)

PRÄAMBEL

Mit dieser Leistungsvereinbarung soll ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen der Stiftung und der Stadt zugunsten eines attraktiven Standortes Schaffhausen im Zusammenhang mit Trainingsmöglichkeiten für den Breitensport im Handball-, aber auch im Volleyball und Unihockey sowie einer nachhaltigen Nachwuchsförderung, vor allem im Handball, begründet werden. Die Vereinbarungspartner streben eine transparente und kooperative Zusammenarbeit an, die dem Mannschaftssport in der Halle eine gute qualitative Entwicklung ermöglicht. Soweit möglich und sinnvoll, orientiert sich diese Vereinbarung an jener, die zwischen der Stiftung und dem Bundesamt für Sport (BASPO) aufgrund der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit den Investitionen der Stiftung bezüglich dem Programm NASAK III geschlossen worden ist.

1. Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2014. Sie gilt hinsichtlich des Investitionsbeitrages (vgl. Ziff. 7.2.) bis zum gleichen Zeitpunkt wie die Vereinbarung zwischen dem BASPO und der Stiftung. Hinsichtlich der Gegenleistungen aufgrund der Betriebsbeiträge der Stadt Schaffhausen (vgl. Ziff. 7.3.) gilt sie bis zum 30. Juni 2026. Die Kündigungsmöglichkeiten für jenen Teil der Vereinbarung sind nachstehend festgehalten (vgl. Ziff. 9).

2. Vereinbarungspartner

2.1. Finanzierungsträger Stadt

Stadtrat sowie Grosser Stadtrat und die Stadt Schaffhausen, vertreten durch den Bildungsreferenten.

2.2. Leistungserbringer

Gemeinnützige Stiftung NHTLZ, vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates, Herrn Prof. Dr. Giorgio Behr sowie Edi Spleiss, Mitglied des Stiftungsrats.

3. Vereinbarungsgrundsätze

3.1. Sportpolitik

Die Leitgedanken des Sport- und Bewegungsleitbilds der Stadt Schaffhausen knüpfen unter anderem am Konzept des Bundes für eine Sportpolitik in der Schweiz an, welches im Jahr 2000 verabschiedet wurde. Gleichzeitig orientiert es sich auch am Grundlagenpapier für den Kanton Schaffhausen: Sportpolitik im Kanton Schaffhausen aus dem Jahr 2007. Die Sportpolitik der Stadt Schaffhausen soll den Grundsatz der Nachhaltigkeit berücksichtigen sowie innovativ und zukunftsgerichtet sein. Die Leitsätze der städtischen Sportpolitik sind:

- Anteil der bewegungsaktiven Bevölkerung wird erhöht
- Gutes Angebot an Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schaffhausen
- Förderung des obligatorischen und freiwilligen Schulsports (Freizeitschule Schaffhausen) sowie des Jugend- und Breitensports innerhalb und ausserhalb der Sportvereine
- Attraktive Sport- und Freizeitanlagen werden bereitgestellt und gepflegt. Auch sollen davon einige Sportanlagen für die Ausübung von Leistungs- und Spitzensport geeignet sein
- Ehrung und Würdigung der Leistungen von Spitzensportlerinnen und -sportlern

3.2. Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für Betrieb und Nutzung der Sportanlagen der Stiftung, insbesondere den Spielfeldern A, B, C und D innerhalb der BBC Arena und der gesamten Trainingsinfrastruktur.

4. Vereinbarungsrahmen

4.1. Leistungsrahmen

Die Spielfelder A, B, C, sowie D, E und F werden an Wochentagen - ausgenommen während der Schulferien - ab dem frühen Abend für den Trainingsbetrieb im Jugend-, Breiten- und Leistungssport im Handball, Volleyball und Grossfeld-Unihockey zur Verfügung gestellt. Der Leistungssport soll soweit möglich und sinnvoll Trainingszeiten nutzen, die ausserhalb dieses Zeitraumes liegen. Ebenso sind die Anlagen für Spiele, auch solche mit grossem Zuschaueraufkommen, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzer müssen ihrerseits angemessene Nutzungsgebühren für die belegten Einheiten bezahlen und sich mit Naturalleistungen im Betrieb und Unterhalt engagieren. Mit Ausnahme des Betriebsbeitrages nach Ziff. 7.3. entrichtet die Stadt für die Nutzer der BBC Arena keine weitere Unterstützungsentschädigung.

4.2. Tätigkeitsfelder

Die Stiftung ist für die Finanzierung der Erstellung und des Unterhaltes der Anlage sowie für deren Betrieb zuständig. Sie nutzt die Anlagen soweit sinnvoll und möglich auch durch Vermietung an Dritte, insbesondere Sportverbände, ebenso an Unternehmen und Organisationen ausserhalb des Sportbetriebes. Dadurch soll eine ausgeglichene Betriebsrechnung einschliesslich der notwendigen Rücklagen in den Erneuerungsfonds sichergestellt werden.

4.3. Autonomiestatut

Die Finanzierungsträger anerkennen die führungsmässige Freiheit und die grundsätzliche Programmfreiheit der Stiftung als Leistungserbringer.

5. Leistungsbereiche

5.1. Leistungsziele

Die Stiftung nutzt die Trainingsanlagen so intensiv als möglich zugunsten der lokalen und regionalen Sportlerinnen und Sportler. Die Stadt anerkennt die unterschiedlichen Vorgaben bezüglich Nutzung aufgrund der Finanzierung der Investitionen durch den Bund und insbesondere den Präsidenten des Stiftungsrates: Aufgrund der Finanzierung durch den Bund als Handball Leistungszentrum steht der Betrieb zugunsten des Handballsportes im Vordergrund; aufgrund der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch den Präsidenten des Stiftungsrates geniessen die Kadetten Schaffhausen, Handballabteilung, insgesamt hohe Priorität bei der Zuteilung der Nutzungsrechte. Gleiches gilt für die Nachwuchsförderung im Rahmen der Suisse Handball Academy. Der Volleyball Club Kanti kommt in der Prioritätenfolge an zweiter Stelle.

5.2. Leistungsbetrieb

Die Stiftung ist für Betrieb und Unterhalt der BBC Arena mit den Sportfeldern A-F, dem Kraftraum, diversen Nebenräumen sowie einem Ausbildungs- und Unterkunftstrakt, allenfalls auch von Einrichtungen für Sport- und Präventionsmedizin, verantwortlich.

5.3. Leistungsnutzniesser

- Kadetten Schaffhausen Handball mit hohem Nutzungsanteil für Jugend-, Breiten- und Leistungssport, einschliesslich aller Spiele in den verschiedenen Wettbewerben
- VC Kanti Schaffhausen einschliesslich aller Spiele der ersten Mannschaft
- Kadetten Unihockey und
- Nutzungsverträge für regionale sowie nationale Verbände im Handball, Volleyball und Unihockey, soweit vertraglich festgehalten
- Je nach Entwicklung auch weitere Sportarten aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsrates
- städtische Vereine im Bereich Hallensport (v.a. Handball)

6. Leistungsauflagen

6.1. Allgemeines

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im gegenseitigen Einvernehmen ausgehandelten Leistungen inhaltlich und zeitlich optimal umzusetzen.

6.2. Genehmigungspflicht

Eine Neuausrichtung bzw. eine wesentliche Veränderung des vereinbarten Leistungsrahmens unterliegt während der Vereinbarungsdauer bis zum 30. Juni 2026 der Genehmigung durch die Finanzierungsträgerin.

6.3. Leistungszugang

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, seine Leistungen im Rahmen der vorstehend genannten Prioritäten zugunsten des Handballsportes ohne Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Personengruppen zugänglich zu machen.

6.4. Informationspflicht

Veränderungen in den Strukturen und personelle Wechsel im Stiftungsrat sind dem Finanzierungsträger im Voraus in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Zustellung des Jahresberichtes, der auf diese Veränderungen eingeht oder - falls vorhanden - der entsprechenden Medienmitteilung genügt zur Erfüllung dieser Informationspflicht.

6.5. Kommunikationspflicht

Der Leistungserbringer bringt bei seinen zentralen PR- und Werbemitteln das Logo der Finanzierungsträger und folgende Bezeichnungen an: „Unterstützt von der Stadt Schaffhausen“. Insbesondere platziert der Leistungserbringer das SH-Logo auf seiner Website sowie in allfälligen Broschüren.

Die Finanzierungsträger sind berechtigt, diesen Hinweis ihrerseits zu verwenden, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben der nationalen und internationalen Sport-Verbände erfolgt.

7. Finanzierung

7.1. Transparenz

Der Leistungserbringer ist als gemeinnützige Stiftung den gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und Revision unterworfen. Dies sichert eine laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Lage.

7.2. Investitionsbeitrag

Die Stadt zahlt zuhanden der Stiftung zwei Millionen Franken als einmaligen Investitionsbeitrag, wovon 600'000 Franken am 25. November 2010 bereits ausbezahlt wurden.

7.3. Betriebsbeitrag der Stadt Schaffhausen

Die Abgeltung der Leistungen der Stiftung zugunsten des Jugend- und Breitensports beträgt jährlich insgesamt 180'000 Franken.

Sie wird wie folgt der Teuerung angepasst: Es ist der Indexstand Ende November massgebend für die Anpassung auf den darauf folgenden 1. Januar hin. Die Anpassung erfolgt in vollem Umfang der Indexerhöhung, gerundet auf die nächsten hundert Franken nach mathematischen Regeln. Ausgangspunkt für die nächstfolgende Anpassung ist der Betrag vor dieser Rundung.

7.4. Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Beiträge an die Investitionen erfolgt, sobald der Souverän diese Beiträge rechtsgültig genehmigt hat. Die Auszahlung des Betriebsbeitrages (180'000 Franken/Jahr) erfolgt jeweils jährlich per 1. Februar, jener rückwirkend für das Jahr 2014 (voller Jahresbeitrag) sobald der Souverän die wiederkehrenden Beiträge rechtsgültig genehmigt hat. Die bereits erfolgte Zahlung von 60'000 für das Jahr 2014 an die Betriebskosten der Birchrüti-Halle wird angerechnet. Diese Zahlungen sind nicht der Mehrwertsteuer unterworfen.

7.5. Mittelverwendung

Über den Zeitraum der Vereinbarung ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis seitens des Leistungserbringers anzustreben. Diese Zielsetzung soll in erster Linie aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Stiftungen sichergestellt werden.

7.6. Eigenwirtschaftlichkeit

Der Leistungserbringer arbeitet zwar mit gemeinnütziger Zielsetzung aber wirtschaftlich im Sinne einer Deckung der laufenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen. Er ist in der Gestaltung der Vermietungsansätze und / oder Produktpreise frei (vgl. dazu Ziffer 4.4 vorstehend). Aufgrund der Finanzierungsstruktur (NASAK III; Giorgio Behr als Hauptgeldgeber) werden der Handballsport und insbesondere die Kadetten in angemessener Weise bevorzugt.

7.7. Drittleistungen

Beiträge Dritter schmälern den Umfang der Leistungen der Finanzierungsträger nicht.

8. Kontrolle

8.1. Kontrollorgan

Der Leistungserbringer informiert die Finanzierungsträgerin regelmässig über die Leistungsangebote, in erster Linie durch Zustellung des entsprechenden Jahresberichtes (Ziffer 6.4 vorstehend).

8.2. Berichtspflicht und Berichtsform

Der Leistungserbringer legt den Finanzierungsträgern jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie eine revidierte Bilanz- und Erfolgsrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Dieser Bericht kann vollumfänglich in Form des Berichtes der Stiftung zuhanden der Aufsichtsbehörde gestaltet werden und es genügt somit die Einreichung des entsprechenden Berichts in Kopie an die Stadt.

8.3. Informationsrecht und Informationsleistung

Die Stadt hat das Recht, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu ernennen. Die Finanzierungsträgerin erhält so Einblick in den Geschäftsverlauf und die Geschäftstätigkeit. Die entsprechende Nominierung sollte mit Blick auf die notwendige Vertrautheit mit den Eigenheiten des Sportbetriebs sowie des Betriebs solcher Anlagen, insbesondere aber mit Blick auf eine angemessene personelle Kontinuität getroffen werden. Der Stiftungsrat hat (Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats erforderlich) bezüglich der vorgeschlagenen Person ein Vetorecht, das er innert dreissig Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe seitens der Stadt nominierten Person ebenfalls in Schriftform ausüben muss. Durch Zustimmung der Stiftung zur Nomination im Vorfeld kann dieses Verfahren abgekürzt werden.

8.4. Indikatoren der Leistungserbringung, Kennzahlen während der vertraglichen Laufzeit

Die Berichterstattung hat auch auf die Effektivität der Arbeit der Stiftung einzugehen und insbesondere folgende Kennzahlen und Angaben zu enthalten:

- Nutzung der Trainingsanlagen sowie der BBC Arena für Spiele (Hinweis auf Belegungsplan genügt)
- Entwicklung der Nachwuchsförderung (Kurzfassung genügt)
- Andere Nutzungen primär im Sportbereich (Überblick über wichtigste Anlässe genügt)

8.5. Qualitätssicherung

Die Qualität der Betriebsführung ist für den Erfolg entscheidend. Die Stiftung kommt ihren diesbezüglichen Aufgaben insbesondere in folgenden Punkten nach: Auswahl des Managements sowie von Personen für Kernaufgaben, Auftritt im Marketing sowie Abwicklung von Sportevents nach Vorgaben der Verbände.

9. Gültigkeitsdauer und vorzeitige Auflösung

Die Dauer der Vereinbarung ergibt sich aus Ziff. 1 vorstehend. Die Vereinbarung kann durch die Stadt während der Laufzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine schwere Vertragsverletzung seitens der Stiftung vorliegt. Dies betrifft in erster Linie die Betriebsbeiträge. Bezüglich der Investitionsbeiträge ist eine Kündigung und somit Rückforderung der Beiträge nur möglich, sofern die Anlagen in wesentlichem Umfang anders als vorgesehen genutzt werden und dies nicht eine Folge veränderter Verhältnisse bezüglich Aktivitäten und demographischer Entwicklung (andere Sportarten stehen im Vordergrund, Jugendsport ist mangels genügender Jugendlicher mit sportlichem Interesse unbedeutend geworden u.a.m.) ist. Eine Beitragsrückforderung ist für die Restlaufzeit bis zum 30. Juni 2026 nur anteilmässig möglich.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schaffhausen

Für den Stadtrat

Urs Hunziker
Bildungsreferent

Peter Neukomm
Finanzreferent

Schaffhausen, xx.xx.xx

Schaffhausen, xx.xx.xx

Prof. Dr. Giorgio Behr
Präsident des Stiftungsrats

Edi Spleiss
Stiftungsrat

Schaffhausen, xx.xx.xx

Schaffhausen, xx.xx.xx